

# Neuigkeiten aus den ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) zum Thema Inklusion

Tobias Dahnke  
[tobias.dahnke@rlsb.de](mailto:tobias.dahnke@rlsb.de)



Gemeinsam für  
Schule und Bildung

Regionale  
Landesämter für  
Schule und Bildung

# Inhalt

- **BbS-VO**
- **EB-BbS**
- **Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an  
sonderpädagogischer Unterstützung**
- **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung  
eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

rlsb



# BbS-VO

## Anlage 2 zu § 33

### § 2 - Aufnahme in die Berufseinstiegsschule

„Im Verfahren für die Aufnahme berät die Berufseinstiegsschule die Bewerberinnen und Bewerber individuell über Berufswege und Möglichkeiten der kompetenzorientierten Förderung. „Danach wird auf der Grundlage der Anmeldeunterlagen und des individuellen Förderbedarfs festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber in Klasse 1 oder in Klasse 2 aufzunehmen ist (§ 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NSchG) oder in eine Sprach- und Integrationsklasse (§ 17 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NSchG).“

# NSchG

## §17 Absatz 2

„In der Berufseinstiegsschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die keinen Hauptschulabschluss haben oder die sonst erwarten lassen, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten noch verbessern müssen, um die erforderliche Reife für das erfolgreiche Absolvieren einer beruflichen Ausbildung zu erlangen. Die Berufseinstiegsschule umfasst die Klassen 1 und 2, die jeweils ein Jahr dauern. In Klasse 1 werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die zur Erlangung der erforderlichen Reife nach Satz 1 auf eine besondere individuelle Förderung angewiesen und zudem noch schulpflichtig sind. Die übrigen Schülerinnen und Schüler werden unmittelbar in Klasse 2 aufgenommen. An der Berufseinstiegsschule kann der Hauptschulabschluss nach Klasse 2 erworben werden.“

# EB-BbS – Klasse 1

## 4.1.1 Organisation des Unterrichts

„Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche mit doppelter Lehrerbersetzung durchgeführt werden. Der Umfang der auf der Grundlage der Stundentafel zu erteilenden Wochenstunden reduziert sich entsprechend.“



# EB-BbS – Klasse 1

## 4.1.3 Einzelfallbezogene Förderpläne nach § 69 Abs. 4 NSchG

„Für Jugendliche, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht nach § 69 Abs. 4 NSchG einzelfallbezogene Förderpläne aufgestellt werden. Die einzelfallbezogene Förderung kann vollständig durch eine Jugendwerkstatt oder eine andere geeignete Einrichtung übernommen oder durch eine Vernetzung schulischer (z. B. Teilbesuch der BES Klasse 1) und außerschulischer Förderangebote durchgeführt werden.“



# EB-BbS – Klasse 1

## 4.1.6 Erfolgreiche Teilnahme

„Am Ende des Bildungsganges spricht die Zeugniskonferenz eine Empfehlung zur Aufnahme in die Berufseinstiegsschule Klasse 2 aus, wenn die Klasse 1 erfolgreich besucht wurde und eine erfolgreiche Teilnahme an der Klasse 2 zu erwarten ist. Kriterien für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme legt die Klassenkonferenz spätestens zu Beginn des Schuljahres fest. Dabei sind Lernentwicklung, Persönlichkeitsentwicklung, Arbeits- und Sozialverhalten und Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres mitzuteilen und über das Schuljahr hinweg schülerbezogen zu dokumentieren.“



# EB-BbS – Klasse 2

## 4.2.1 Organisation des Unterrichts

„Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche mit doppelter Lehrkräftebesetzung durchgeführt werden. Der Umfang der auf der Grundlage der Stundentafel zu erteilenden Wochenstunden reduziert sich entsprechend.“



## EB-BbS – Klasse 2

### 4.2.3 Überweisung in die Klasse 1 nach § 59 Abs. 5 Satz 3 NSchG

„Ist von einer Schülerin oder einem Schüler der Klasse 2, die oder der noch nicht die Klasse 1 besucht hat, nicht zu erwarten, dass sie oder er das Bildungsziel der Berufseinstiegsschule erreichen wird, kann sie oder er auf Beschluss der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis spätestens sechs Wochen und im Regelfall nicht früher als vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in die Klasse 1 überwiesen werden. Stimmt bei einer Überweisung an eine andere Schule die aufnehmende Schule nicht zu, entscheidet die Schulbehörde.“

## **EB-BbS – Sprach- und Integrationsklassen**

### **4.4.1 BES -Klasse Sprache/Integration in Teilzeitform (mit Schwerpunkt Integration)**

#### **4.4.1.1 Organisation des Unterrichts**

„Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann die betriebliche Qualifizierung im berufsbezogenen Lernbereich im Rahmen eines unterrichtsbegleitenden Betriebspraktikums durchgeführt werden.“



## **EB-BbS – Sprach- und Integrationsklassen**

### **4.4.2 BES -Klasse Sprache und Integration in Vollzeitform**

#### **4.4.2.2 Organisation des Unterrichts**

„Die unter Nummer 4.1.1 vorgesehene Reduzierung der Stundentafel um vier Stunden zu Gunsten individueller pädagogischer Maßnahmen kann bei Bedarf vorübergehend erhöht werden. Anlässe hierfür können z. B. die Bildung von Lerngruppen (Alphabetisierung, geringe schulische Grundbildung), eine zeitweise Doppelbesetzung, eine Klassenteilung im Unterrichtsmodul Spracherwerb oder pädagogische Aufgaben im Rahmen des Übergangsmangements sein. Dabei ist zu gewährleisten, dass jede Schülerin und jeder Schüler für mindestens fünf Stunden pro Tag ein Unterrichtsangebot bekommen.“

# EB-BbS – Klassenbildung

## Klassenbildung:

(vgl. EB-BbS ...“Dritter Abschnitt“, „2. Berechnung der Lehrkräftestunden-Budgets der Schule“)

**Klasse 1, Klasse 2 Teilzeit, Sprach und Integrationsklassen:** 9 bis 16 Schülerinnen bzw. Schüler für den theoretischen Unterricht – Faktor 1,0

Gemeinsam für  
Schule und Bildung

Regionale  
Landesämter für  
Schule und Bildung

# Erläuterungen zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

- 2 -

  
**Regionales Landesamt  
für Schule und Bildung  
Braunschweig**

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig  
Postfach 30 51 • 38020 Braunschweig

An  
die öffentlichen berufsbildenden Schulen  
des RLSB BS

Bearbeitet von  
Stefan Scherr

stefan.scherr@rlsb-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**BS 2 IB -**

Telefon  
0531 484-3842

Braunschweig  
27.05.2022

## Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an berufsbildenden Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

Im Rahmen der inklusiven Beschulung ist im letzten Jahr eine Änderungsverordnung im SVBl 8/2021 S. 398ff veröffentlicht worden. In der konkreten Übergangsgestaltung von allgemein bildenden Schulen zu berufsbildenden Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen sind daher schulorganisatorisch einige Aspekte zu berücksichtigen, zu denen ich Ihnen heute einige Informationen und Hinweise gebe. Gemäß der Änderungsverordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (vgl. SVBl. 8/2021 S. 398ff.) entfällt die Durchführung von Feststellungsverfahren aufgrund eines anstehenden Schul-, Schulbereichs- bzw. Schulformwechsels. Bei unverändertem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird also auch beim Übergang in die berufsbildenden Schulen bzw. beim schulinternen Schulformwechsel kein erneutes Feststellungsverfahren durchgeführt und somit auch kein neuer Feststellungsbescheid erstellt.

Nach § 31 Abs. 1 NSchG können bei einem Schulwechsel der aufnehmenden Schule die zur Erfüllung des Bildungsauftrages sowie zur Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler übermittelt werden. Um eine gute Basis für die Anschlussförderung zu gewährleisten, ist es notwendig, den Förderplan, das letzte Fördergutachten sowie den dazugehörigen Feststellungsbescheid des RLSB BS von der abgebenden Schule anzufordern. Diese ist angehalten, die aktualisierten Förderpläne an die aufnehmende Schule weiterzuleiten (Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, RdErl. d. MK v. 1.8.2021 – 53.4 - 80 109-10). Bei der Anmeldung an der BBS ist der Feststellungsbescheid über sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf durch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler/innen an die Schule abzugeben. Dieser wird auch benötigt um die möglichen Ressourcen für die inklusive Beschulung beim RLSB Braunschweig gemäß EB-BsS, 3. Abschnitt; 3.8 beantragen zu können. Der Antrag auf Verfügung von zusätzlichen, personenbezogenen Wochenstunden zur inklusiven Beschulung ist bei der zuständigen schulfachlichen Dezernentin im Dezernat 4 des RLSB BS, Frau RLSD' Hartmann, zu stellen.

Folgende Informationen werden dazu benötigt:

- Name, Vorname
- Kopie des letzten Feststellungsbescheids
- vorgesehener Bildungsgang

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der sonderpädagogischen Beratung durch die mobilen Dienste Sehen, Hören, Körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung. Diese beantragen Sie bei Bedarf bitte über das Bildungsportal Niedersachsen.

Ist noch kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verfügt oder ergeben sich Anhaltspunkte für einen veränderten Bedarf oder Wegfall, wenden Sie sich bitte an das zuständige RZI. Dieses steht Ihnen auch für alle weiteren Fragen zur inklusiven Beschulung als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Für Anfragen aus der Region Helmstedt steht bis zur Einrichtung des RZI Helmstedt das RZI Wolfsburg zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Stefan Scherr

Linksammlung:

Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung  
[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere\\_schulen/allgemein\\_bildende\\_schulen/foerder-schule-6268.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/foerder-schule-6268.html)

Mobile Dienste

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/paedagogische-und-psychologische-unterstuetzung/sonderpaedagogische-unterstuetzung-und-inklusion/mobile-dienste>

Übersicht RZI

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/rzi>

Datenschutzrechtlicher Hinweis

<https://www.rlsb.de/themen/schulorganisation/datenschutz/datenschutz-im-schulalltag/schuelerakten/schuelerakten-inhalte-weitergabe-1>

rlsb



Adresse  
Wilhelmstr. 62 - 69  
39100 Braunschweig

Telefon  
0531 484-3333  
Fax  
0531 484-3216

Internet  
[www.rlsb-bs.de](http://www.rlsb-bs.de)

Bankverbindung  
NovasB (BLZ 250 000 00) Kto. 1900151111  
IBAN 0531 250 000 1900 1511 11  
BIC NOLA DE 20000



# Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

## § 2 Fördergutachten

„(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bei einem Kind oder einer Schülerin oder einem Schüler nach § 1 Abs. 1 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, dass sich ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung geändert hat oder dass ein solcher Bedarf nicht mehr besteht, so veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter, dass eine Lehrkraft der Schule und eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer an einer öffentlichen Schule ein Fördergutachten erstellen.[...]“

# Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

## § 2 Fördergutachten

„(4) Die Erziehungsberechtigten können innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Fördergutachtens bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Einsetzung einer Förderkommission verlangen. Verlangen die Erziehungsberechtigten die Einsetzung nicht, so übersendet die Schulleiterin oder der Schulleiter das Fördergutachten der nachgeordneten Schulbehörde.“



# Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

## § 4 Feststellung

„Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Feststellung der Änderung oder des Wegfalls eines solchen Bedarfs trifft die nachgeordnete Schulbehörde. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie insbesondere das Fördergutachten und, wenn eine Förderkommission eingesetzt wurde, auch deren Empfehlung.“



## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §1 - Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**

„[...] Ziel des Verfahrens ist festzustellen, welcher Art dieser Bedarf ist, in welchen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss, in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind und ob individuelle Bildungsziele zu vereinbaren sind (für die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung). Schwierigkeiten in nur einem der Bereiche Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen allein führen in der Regel zu keinem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dies gilt ebenso für nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. [...]“



## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §1 - Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**

„[...] Die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören bilden die Grundlage für die Entwicklung einer differenzierten Förderplanung einschließlich allgemeiner pädagogischer und spezieller sonderpädagogischer Kompetenzen.

Dabei können mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sein, jedoch nicht die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung. [...]“



## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §1 - Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**

„[...] Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind mit der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt. Weiterhin sorgen sie für landesweit vergleichbare Qualitäts- und Handlungsstandards in den Verfahren sowie deren Umsetzung und sind somit verantwortlich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Feststellungsverfahrens.

Darüber hinaus beraten die RZI Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte zu allen Fragen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. [...]“



## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §2 - Fördergutachten**

„[...] Auf der Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung wird ein Förderplan erstellt. Dieser enthält zusätzliche Fördermaßnahmen und weitere Maßnahmen der Unterstützung. An den allgemein bildenden Schulen wird der Förderplan von den zuständigen Lehrkräften im Zusammenwirken mit einer Förderschullehrerin oder einem Förderschullehrer erarbeitet und fortgeschrieben. [...]“



## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §4 - Feststellungen**

„Die nachgeordnete Schulbehörde trifft die Entscheidung über die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Feststellung der Änderung oder des Wegfalls eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Diese stützt sich auf das Fördergutachten. Wurde eine Förderkommission eingerichtet, legt die nachgeordnete Schulbehörde ihrer Entscheidung insbesondere das Fördergutachten und die Empfehlung der Förderkommission zugrunde. Weiterhin kann sie die sonstigen Berichte und Stellungnahmen, die dem Gutachten und der Empfehlung zu Grunde liegen, für ihre Entscheidung verwenden. [...]“

## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §4 - Feststellungen**

„[...] Die nachgeordnete Schulbehörde stellt ggf. die Art und den Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung fest. Wenn mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sind, ist der vorrangige Förderschwerpunkt zu bestimmen. [...]“

## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §4 - Feststellungen**

„[...] Eine erneute Prüfung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern, die bereits Unterstützung aufgrund einer solchen Feststellung erhalten, ist erforderlich, wenn die persönliche Entwicklung und neue Erkenntnisse sonderpädagogische Unterstützung in verändertem Umfang notwendig oder möglich erscheinen lassen. Liegen entsprechende Hinweise vor, leitet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ein. [...]“



## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §4 - Feststellungen**

„[...] Bei den aus einem anderen Bundesland zugezogenen Schülerinnen und Schülern, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dort festgestellt wurde, ist eine erneute Prüfung nicht erforderlich, wenn dieser Bedarf einem der in Niedersachsen festgelegten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte entspricht. Erforderlich ist in diesem Fall die Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der besuchten Schule. [...]“

## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §4 - Feststellungen**

„[...] Insbesondere zur Vorbereitung des Besuchs einer berufsbildenden Schule ist sicherzustellen, dass die aktualisierten Förderpläne an die aufnehmende Schule weitergeleitet werden. [...]“

## **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

### **Zu §4 - Feststellungen**

„[...] Eine erneute Überprüfung für den Förderschwerpunkt Lernen ist nach Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht durchzuführen, da das Bildungsziel erreicht wurde. In diesem Fall hebt die nachgeordnete Schulbehörde auf Veranlassung der Schule den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auf. Die Schule teilt der nachgeordneten Schulbehörde den entsprechenden Beschluss der Zeugniskonferenz unverzüglich mit. [...]“

## nline

### Online-Materialie Berufseinstiegsschule



[Startseite](#) | [Inhaltsverzeichnis](#) | [Kontakt](#) | [Anmelden](#)

Suchbegriff

[Vorbemerkungen](#) | [Beratung](#) | [Klasse 1](#) | [Klasse 2](#) | [Sprachförderung](#) | [Inklusion](#) | [Praktikum](#)

## Willkommen auf den Online-Materialien der Berufseinstiegsschule

Schriftgröße:

Farbkontrast:

Für nähere Information nutzen Sie bitte die Reiter in der Menüleiste.

In den Online-Materialien sind zusammengefasst:

- "Handlungskompetenz in der Berufseinstiegsschule Klasse 1"
- "Handreichung für die Berufseinstiegsschule Klasse 2 und die zugehörige Rahmenrichtlinien"
- "Materialie für Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen" (Beratung)
- "Handlungsoptionen für den Unterricht im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen" (Inklusion)
- "Handlungsoption für die inklusive berufsbildende Schule" (Inklusion)

[zum Seitenanfang](#) ▲

Gemeinsam für  
Schule und Bildung

Regionale  
Landesämter für  
Schule und Bildung

**nline**

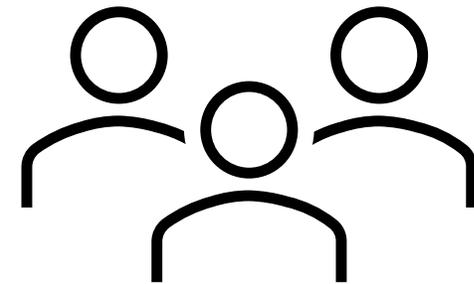
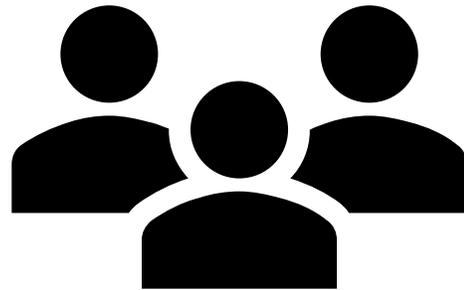
**<https://bes.nline.nibis.de/>**

**rlsb**

Gemeinsam für  
Schule und Bildung

Regionale  
Landesämter für  
Schule und Bildung

# Fragen?



Gemeinsam für  
Schule und Bildung

Regionale  
Landesämter für  
Schule und Bildung

# Vielen Dank

*für eure Aufmerksamkeit!*

rlsb